

**Schwangere Studentin
meldet sich im
Familienservicebüro**

*Familienservicebüro stellt Beratungsangebot
für schwangere Studentin vor und weist auf
Freiwilligkeit und Verschwiegenheit hin*

**Entscheidet sich die schwangere Studentin
zu einer Beratung?
(auf Wunsch auch anonym)**

JA

NEIN

Studentin gibt Beratungsbedarf und Grad des offiziellen Charakters vor. Studentin entscheidet ob sie die Schwangerschaft durch Meldung an der Hochschule und bei der Bezirksregierung öffentlich machen möchte und in Zuge dessen das Mutterschutzgesetz auf sie angewandt wird. Gefährdungsbeurteilungen werden durch die/den jeweiligen Lehrenden vorgenommen. Bei drohender Gefährdung von Mutter und Kind durch Lehrbedingungen oder Inhalt muss der Schwangeren eine Kompensationsleistung angeboten werden. Diese muss mit Gefährdungsbeurteilung dem Prüfungsamt vorgelegt werden.

Die Schwangere Studentin möchte evtl. die Beratung nicht in Anspruch nehmen und/oder sie nicht offiziell an der Hochschule melden. Ohne offizielle Meldung findet das MuSchG keine Anwendung. Die Studentin bestätigt dem Familienservicebüro schriftlich, dass sie eine Meldung nicht wünscht. Dies kann zu einem späteren Zeitpunkt widerrufen werden. Solange die Hochschule offiziell keine Kenntnis von der Schwangerschaft hat, haftet sie nicht für evtl. Schäden bei Mutter und Kind, welche im Lehrbetrieb entstanden sein könnten.